



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) sind die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nr. 2 (Betreute in „allen“ Angelegenheiten) und Nr. 3 (wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter) des Bundeswahlgesetzes (BWG) verfassungswidrig.

Die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD haben inzwischen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019), mit dem die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufgehoben, Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und zur Strafbarkeit geschaffen sowie notwendige Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 11.04.2019 in Erster Lesung beraten. Das Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes ist nach Art. 7 des Gesetzentwurfs für den 01.07.2019 vorgesehen.

Das Bayerische Landesrecht enthält in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) und in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) inhaltsgleiche Vorschriften, die so nicht mehr weiterbestehen können.

B) Lösung

Die Wahlrechtsausschlüsse des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG und des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GLKrWG werden aufgehoben. Zugleich werden die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt sowie die notwendigen Folgeänderungen in der Landeswahlordnung und in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in Angleichung an die Regelungen für das Bundes- und Europawahlrecht vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Durch die Änderungen ergeben sich allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Rahmen der Wahlkostenerstattung bei der Durchführung von Landtagswahlen und Volksentscheiden gemäß Art. 17 LWG (niedriger vierstelliger Eurobetrag).

Für die Kommunen ist kein nennenswerter Mehraufwand verbunden.

2. Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.

* div. Streichungen und Ersatz eines Wortes

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Gesetzentwurf

zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erhalten hat.“

§ 2 Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“.
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 3“ wird gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „oder eine solche Tat versucht“ durch die Wörter „, und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf“ durch die Wörter „wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen“ ersetzt.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 werden die Wörter „Behinderte Stimmberechtigte“ durch die Wörter „Stimmberechtigte mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
 - c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

5. In Anlage 3 wird die Fußnote 2 wie folgt gefasst:
- „2 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“
6. In Anlage 15 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:
- „7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).
- Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

§ 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 46 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 2
Ausschluss vom Wahlrecht
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) ¹Die nach Art. 3 Abs. 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

§ 4 Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
- „6a. dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,“
- c) In Nr. 7 wird die Angabe „und 3“ gestrichen, die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ werden durch die Angabe „StGB“ ersetzt und es werden die Wörter „und dass der Versuch strafbar ist“ durch die Wörter „und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
2. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ²Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

- c) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:
- „(3) ¹Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
3. Dem § 69 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. ⁴Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.“
- b) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
- „12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
- c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „als Hilfsperson“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe erfahren hat.“ werden gestrichen.
- c) Folgende Fußnote 1 wird vor den Wörtern „Hinweis für die Herstellung des Wahlscheins:“ eingefügt:
- „¹Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

6. Anlage 16 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).“

b) Nr. 6 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 21.02.2019 veröffentlichten Beschluss vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14)

- § 13 Nr. 3 BWG (Wahlrechtsausschluss für Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat durch eine Anordnung des Strafgerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind) für nichtig erklärt und
- in Bezug auf § 13 Nr. 2 BWG (Wahlrechtsausschluss für Personen, für die eine Betreuung in „allen“ Angelegenheiten angeordnet ist) die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitige und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringe.

Der von den Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/9228 vom 09.04.2019) soll die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufheben, die Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und zur Strafbarkeit schaffen und die notwendigen Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung, der Europawahlordnung und in dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen.

In Angleichung an die beabsichtigten Neuregelungen in § 14 Abs. 5 BWG und § 6 Abs. 4a Europawahlgesetz (EuWG) sollen auch in Art. 3 LWG und Art. 3 GLKrWG die Möglichkeit und die Grenzen zulässiger Assistenz geregelt werden.

Aufgrund der Verweisungen in Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 6 des Bezirkswahlgesetzes sollen die vorgesehenen Änderungen des LWG und der LWO auch für die Bezirkswahlen gelten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die notwendigen Änderungen bedürfen einer normativen Regelung in Form eines Gesetzes und dadurch bedingter Anpassungen in den insoweit auch maßgeblichen Verordnungen.

C. Paragrafenbremse

Die Änderungen sind zur Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben zwingend notwendig.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 2 LWG)

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und in Angleichung an die geplante Änderung des § 13 BWG sollen auch die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG entfallen. Der bisherige Art. 2 Nr. 1 LWG wird unter Wegfall der Nummerierung der Wortlaut. Danach ist, wie bisher, vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht besitzt.

Zu Nr. 2 (Art. 3 LWG)

Zu Buchst. a

Der neue Art. 3 Abs. 4 Satz 2 LWG stellt in Übereinstimmung mit der geplanten Neuregelung in § 14 Abs. 4 Satz 2 BWG klar, dass eine Wahl anstelle des Stimmberechtigten, mithin ohne eine vom Stimmberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchst. b

Die bisher in Art. 13 Abs. 2 LWG nur unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlgeheimnisses geregelte Möglichkeit, sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson zu bedienen, wird aus systematischen Gründen nunmehr in dem die Ausübung des Wahlrechts betreffenden Art. 3 als neuer Satz 1 des neuen Abs. 5 geregelt. Die Sätze 2 und 3 des neuen Abs. 5 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nr. 3 (Art. 13 Abs. 2 LWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs. Der neue Satz 1 soll ebenso wie die vorgesehene Regelung in § 33 Abs. 2 BWG klarstellen, dass der Grundsatz der geheimen Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach Art. 3 Abs. 5 LWG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu § 2 Änderung der Landeswahlordnung**Zu Nr. 1 (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 LWO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst bb.

Zu Nr. 2 (§ 39 Abs. 2 LWO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 1 Nr. 2. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeinde in der Abstimmungsbekanntmachung an die Änderungen des Art. 3 LWG und des § 107a StGB an.

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 107a StGB.

Zu Nr. 3 (§ 46 LWO)**Zu Buchst. a**

Die Änderung in § 46 Abs. 1 Satz 1 LWO passt den Wortlaut an die vorgesehene Formulierung des § 57 Abs. 1 BWO an.

Zu Buchst. b

Der neue Abs. 2 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 Buchst. b dar. Der bisherige Satz 1 des Abs. 2 wird in Folge der Änderung von Art. 3 Nr. 5 LWG neu gefasst.

Der neue Abs. 3 stellt eine Folgeänderung zu § 2 Nr. 3 Buchst. b dar. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 und der bisherige Abs. 3 werden in einem neuen, die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Nr. 4 (Anlage 1)**Zu Buchst. a**

Die Änderung passt ohne inhaltliche Änderung den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchst. b

Durch die Änderung erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nr. 5 (Anlage 3)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in § 1 Nr. 2 Buchst. b und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an die Änderung des § 107a StGB an.

Zu Nr. 6 (Anlage 15)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Nr. 2.

Zu § 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**Zu Nr. 1 (Art. 2 GLKrWG)**

Die bisherigen Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nr. 2 und 3 GLKrWG entfallen. Nach Art. 2 GLKrWG, der dessen bisherige Nr. 1 übernimmt, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung nach § 45 Abs. 5 StGB das Wahlrecht nicht besitzt. Der hieran anknüpfende Ausschluss von der Wählbarkeit wegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht nach Art. 2 GLKrWG in Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG bleibt unberührt.

Zu Nr. 2 (Art. 3 GLKrWG)*Zu Buchst. a*

Der neue Art. 3 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchst. b

Die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe wird in dem die Ausübung des Wahlrechts regelnden Art. 3 GLKrWG als neuer Satz 1 des neuen Abs. 5 aufgenommen. Sätze 2 und 3 des neuen Abs. 5 regeln die Grenzen zulässiger Assistenz und zeigen die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a StGB auf.

Zu Nr. 3 (Art. 18 GLKrWG)*Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des neu einzufügenden Abs. 2 in Art. 18.

Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c. Der neue Satz 1 stellt klar, dass der Grundsatz der geheimen Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach Art. 3 Abs. 4 GLKrWG zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu § 4 Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**Zu Nr. 1 (§ 53 GLKrWO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Nr. 2. Die Änderung passt die Hinweise der Gemeindebehörden in der Wahlbekanntmachung an die Änderungen des Art. 3 GLKrWG und des § 107a StGB an.

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 107a Abs. 1 StGB durch das geplante Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 19/9228). Danach soll in § 107a Abs. 1 StGB die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe festgelegt werden.

Nr. 2 (§ 62 GLKrWO)*Zu Buchst. a*

Die Änderung passt den Wortlaut an den Sprachgebrauch des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 4 Nr. 2 Buchst. b. Der bisherige Abs. 2 und der bisherige Abs. 3 werden in einem neuen, die Befugnisse der Hilfsperson bei der Assistenz und ihre Verpflichtung zur Geheimhaltung regelnden Abs. 3 zusammengefasst.

Zu Nr. 3

Folgeänderung zu § 3 Nr. 2 Buchst. c.

Zu Nr. 4 (Anlage 1)*Zu Buchst. a*

Die Änderung passt den Hinweis für die Beantragung eines Wahlscheins an den Wortlaut des § 23 Abs. 3 und 4 GLKrWO an.

Zu Buchst. b

Die Änderung ergänzt die bisherigen Ausführungen zur Briefwahl um die Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl und die Grenzen zulässiger Assistenz sowie die Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson über die Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Zu Buchst. c

Folgeänderung zu § 4 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nr. 5 (Anlage 2)

Die Änderung passt die bisherigen Erläuterungen zur Assistenz im Wahlrecht durch Ergänzung um Ausführungen zu den Grenzen zulässiger Assistenz an die Änderung in § 3 Nr. 2 Buchst. c und durch Ergänzung um eine Belehrung über die konkretisierte Strafbewehrung an.

Zu Nr. 6 (Anlage 16)*Buchst. a*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 4 Nr. 1.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu § 4 Nr. 6 Buchst. a.

Zu § 5 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.